

## Das Jahr in Zahlen: Sicherheit und Rechtspflege

Sicherheit bezeichnet einen Zustand, der individuell unterschiedlich wahrgenommen wird. Ausgelöst durch spektakuläre Einzelfälle schwerer Kriminalität gelangt regelmäßig die Justiz in das Zentrum der politischen und öffentlichen Diskussion. Die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geführten Justiz- und Strafrechtspflegestatistiken bieten eine breite Datenbasis zur Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Innerhalb der amtlichen Rechtspflegestatistiken gibt es verfahrens- und personenbezogene Statistiken.

Die personenbezogenen Statistiken der Strafrechtspflege dienen der Evaluation kriminalpolitischer Maßnahmen und der Messung der gerichtlich registrierten Kriminalität. Um ein vollständigeres Bild über Ausmaß und Entwicklung der Kriminalität entwerfen zu können, empfiehlt es sich, zusätzlich Ergebnisse der sogenannten Polizeilichen Kriminalstatistik heranzuziehen.<sup>1)</sup> Diese führen die Kriminalämter des Bundes und der Länder durch. Die Polizeiliche Kriminalstatistik informiert über die bekanntgewordenen und die aufgeklärten Straftaten (mit Ausnahme der Staatsschutzdelikte und der Vergehen im Straßenverkehr) sowie über die polizeilich ermittelten Tatverdächtigen.

Im ersten Teil dieses Jahresrückblickes werden Ergebnisse der personenbezogenen Statistiken dargestellt, insbesondere werden die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik betrachtet.<sup>2)</sup> Der zweite Teil ergänzt die Ergebnisse aus dem ersten Teil mit den Statistiken zum Geschäftsanfall bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Die Strafverfolgungsstatistik weist die Abgeurteilten (Angeklagten) und die Verurteilten nach. Nach welchem Strafrecht eine Person abgeurteilt wird, ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt der Tat. Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren werden nach dem Jugendstrafrecht, Heranwachsende zwischen 18 und unter 21 Jahren, die aber noch nicht 21 Jahre alt sind, werden je nach Persönlichkeitsentwicklung nach dem allgemeinen Strafrecht oder nach dem Jugendstrafrecht abgeurteilt. Für Erwachsene ab 21 Jahren gilt das allgemeine Strafrecht. Ein rechtskräftiges Urteil kann nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht ergangen sein. Nach allgemeinem Strafrecht kann Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt werden. Sanktionen nach Jugendstrafrecht sind Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln.

1) Siehe auch: [www.lka.polizei-nds.de/statistik/-621.html](http://www.lka.polizei-nds.de/statistik/-621.html).

2) Zu den personenbezogenen Statistiken gehören neben der Strafverfolgungsstatistik auch die Strafvollzugsstatistik und die Statistik zur Bewährungshilfe.

### T1 | Abgeurteilte und Verurteilte in Niedersachsen 2015 nach strafbarer Handlung

Strafbare Handlung (§§ des StGB)	Abgeurteilte	Verurteilte						
		insgesamt	davon			Verurteilenziffer je 100 000 Einwohner/-innen <sup>1)</sup>		
			Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	2013	2014	2015
			Anzahl			absolut		
<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>86 212</b>	<b>70 116</b>	<b>3 921</b>	<b>5 847</b>	<b>60 348</b>	<b>1 047,5</b>	<b>1 020,1</b>	<b>1 022,2</b>
darunter								
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184g)	804	612	40	45	527	9,1	9,5	8,9
Straftaten gegen das Leben (211-222)	203	143	1	10	132	2,0	2,2	2,1
Körperverletzung (223-231)	11 070	7 332	857	994	5 481	121,1	111,4	106,9
Diebstahl (242-248c)	15 943	13 327	1 247	1 257	10 823	194,1	188,7	194,3
Raub und Erpressung (249-256)	923	689	141	151	397	12,7	10,5	10,0
Begünstigung, Hehlerei (257-262)	628	475	41	47	387	6,6	7,3	6,9
Betrug, Untreue (263-266b)	18 568	15 643	297	1 064	14 282	216,8	217,5	228,0
Urkundenfälschung (267-282)	1 997	1 698	60	112	1 526	25,7	23,9	24,8
Brandstiftung (306)	53	39	11	13	15	0,7	0,8	0,6
<b>im Straßenverkehr insgesamt</b>	<b>16 059</b>	<b>14 367</b>	<b>281</b>	<b>753</b>	<b>13 333</b>	<b>221,1</b>	<b>216,9</b>	<b>209,4</b>
dar. nach dem StGB	13 559	12 210	271	668	11 271	158,8	152,7	144,2
nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	10 647	8 968	491	808	7 669	133,4	131,5	130,7
dar. Verstöße gegen das BtMG	5 957	5 035	445	639	3 951	69,1	71,2	73,4

1) Bevölkerung auf der Basis des Zensus 2011; bezogen auf 100 000 Personen der strafmündigen Bevölkerung bzw. derselben Personengruppe am 31.12. des Vorjahres.

## Zahl der Verurteilungen um 0,7 % gestiegen – Verurteilungsquote über 80 %

Abgeurteilte sind Personen, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen worden ist. In Niedersachsen wurden nach der Strafverfolgungsstatistik 2015 insgesamt 86 212 Personen abgeurteilt (vgl. Tab. T1). Darunter sind 18 568 Abgeurteilte wegen Betrug und Untreue (21,5 %), 15 943 Personen wegen Diebstahl (18,5 %) und 11 070 wegen Körperverletzung (12,8 %).

Von den insgesamt 86 212 Abgeurteilten des Jahres 2015 wurden 70 116 Personen verurteilt, das heißt, gegen sie wurde eine Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe bzw. wurden im Jugendstrafrecht Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln verhängt. Das entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme der Zahl der Verurteilten um 0,7 % und einer Verurteilungsquote von 81,3 %. In den Jahren 2013 und 2014 betrug die Verurteilungsquote jeweils rund 81 % (2013: 71 237 Verurteilte, 2014: 69 614 Verurteilte) und war damit in den vergangenen 3 Jahren nahezu konstant. Im Jahr 2015 fiel die Zahl der verurteilten Abgeurteilten um 11,8 % niedriger aus als noch 2010.

## Betrug und Untreue waren die häufigsten Straftaten bei den Erwachsenen

Von allen Verurteilten waren in Niedersachsen 86,1 % (60 348) Erwachsene, 8,3 % (5 847) Heranwachsende und 5,6 % (3 921) Jugendliche (vgl. Tab. T1, Abb. A1). In dem

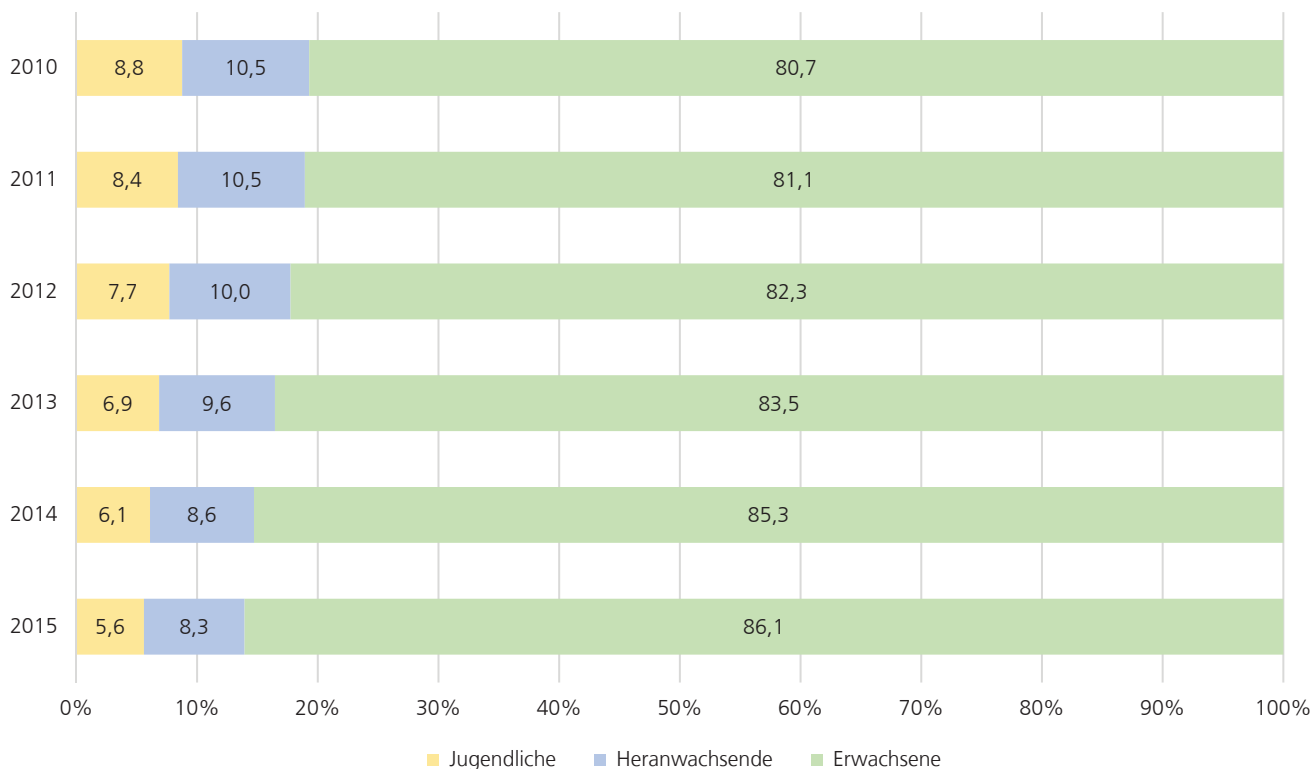
betrachteten 5 Jahres-Zeitraum 2010 bis 2015 hat sich der Anteil der verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden verringert; entsprechend ist der Anteil der verurteilten Erwachsenen gestiegen. In 23,7 % (14 282) der Fälle von verurteilten Erwachsenen erging ein Schuldspruch wegen Betrug und Untreue, dem häufigsten Delikt in dieser Gruppe. Es folgten – mit Abstand – Diebstahl (17,9 %) und Körperverletzung (9,1 %). Bei den Jugendlichen und Heranwachsenden sah das anders aus: Mit 21,5 % (1 257) der Heranwachsenden und 31,8 % (1 247) der Jugendlichen wurden hier die meisten Personen wegen Diebstahl verurteilt. Das Delikt der Körperverletzung spielte bei beiden Gruppen jedoch auch eine beträchtliche Rolle.

## 1,0 % der niedersächsischen Bevölkerung wurde 2015 verurteilt

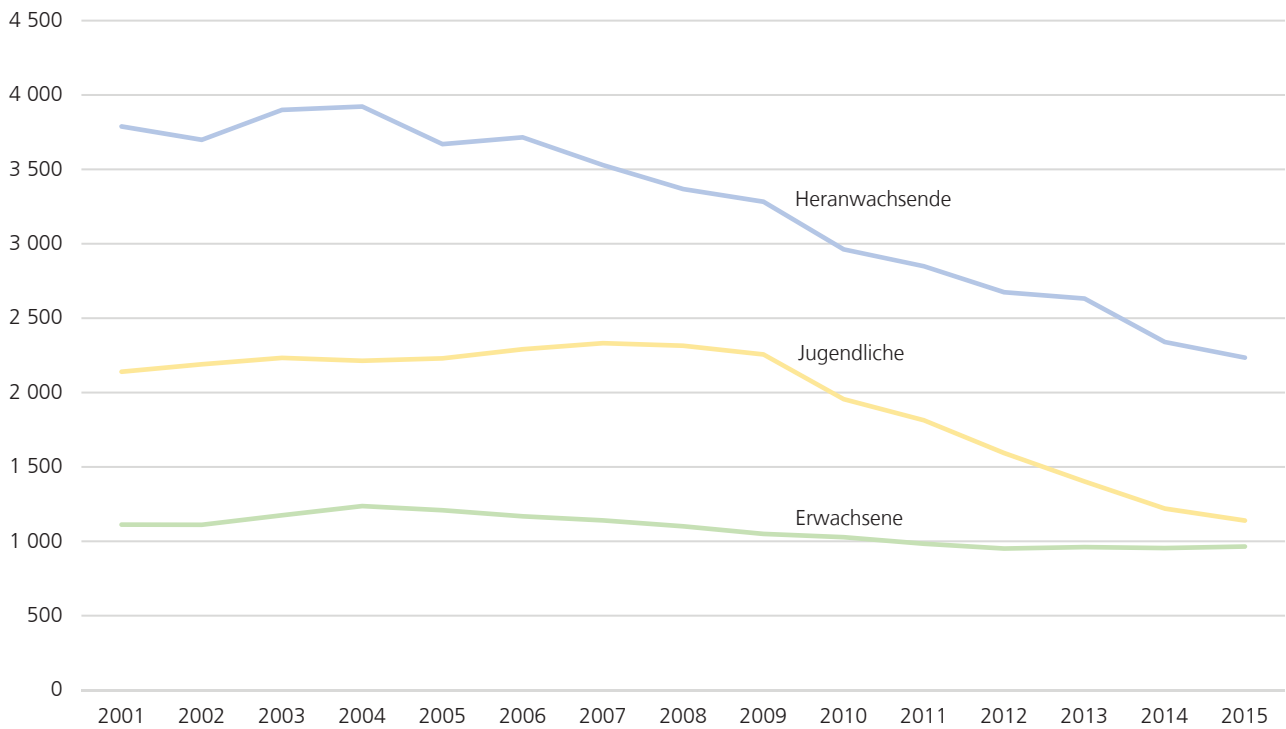
Die Verurteiltenziffer misst die gerichtlich registrierte Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung. Sie ist definiert als die Zahl der rechtskräftig verurteilten Personen oder einer bestimmten Personengruppe eines Jahres, bezogen auf 100 000 Personen der strafmündigen Bevölkerung bzw. derselben Personengruppe am 31.12. des Vorjahres.

Im Jahr 2015 betrug die Verurteiltenziffer in Niedersachsen 1 022 Personen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner, das heißt, 1,0 % der niedersächsischen Bevölkerung ab 14 Jahren wurden vor einem Gericht verurteilt. Den höchsten Stand in den letzten 15 Jahren erreicht die Verurteiltenziffer 2004 mit 1 392. Danach verringerte sich die Ziffer bis zum Jahr 2014 auf ihren tiefsten Stand von 1 020 (vgl. Abb. A2).

A1 | Verurteilte nach Altersgruppen 2010 bis 2015 in Niedersachsen



## A2 | Verurteiltenziffern nach Altersgruppen 2001 bis 2015 in Niedersachsen

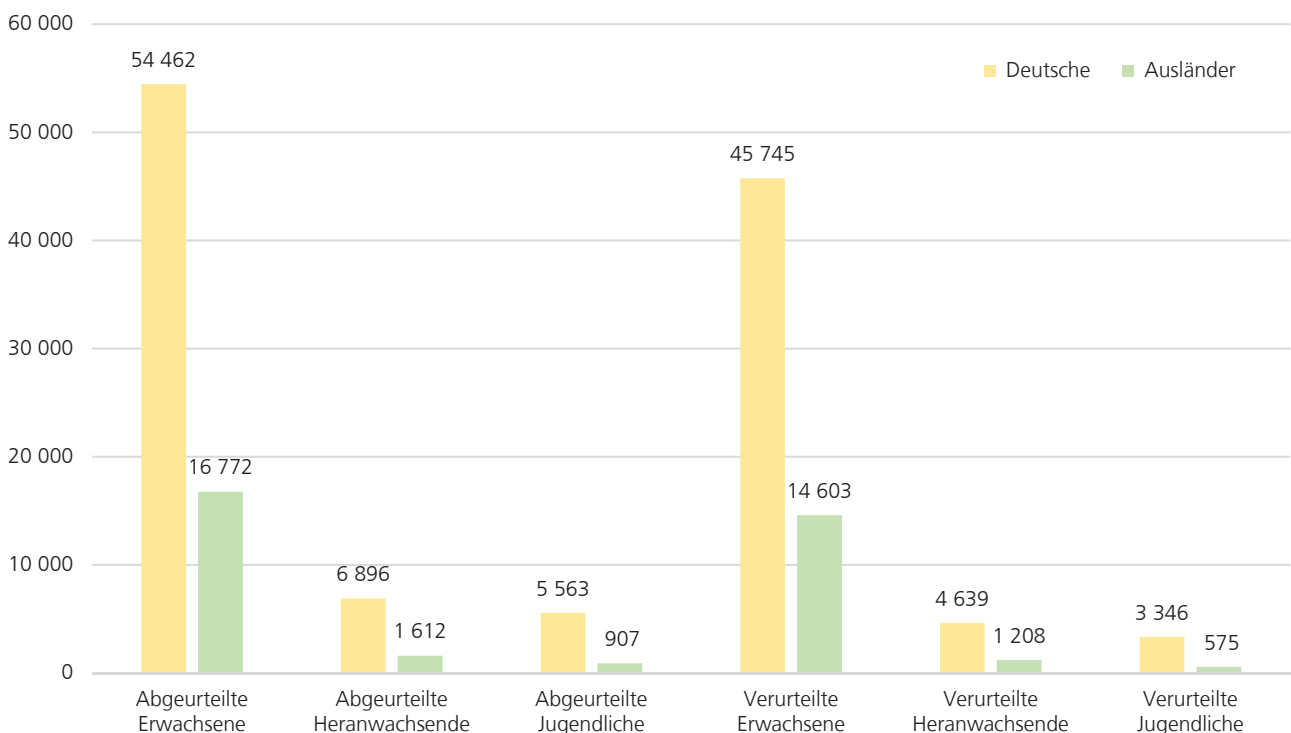


Die Verurteiltenziffer in den verschiedenen Altersgruppen ist differenziert. Die meisten Verurteilten bezogen auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner gehörten 2015 in die Gruppe der Heranwachsenden (2 235). Bei den Jugendlichen lag die Verurteiltenziffer bei 1 140 und bei der erwachsenen Bevölkerung bei 965.

### Anteil der ausländischen Abgeurteilten und ausländischen Verurteilten fast gleich groß

Unter den insgesamt 86 212 Abgeurteilten des Jahres 2015 hatten 22,4 % eine ausländische Staatsbürgerschaft (vgl. Abb. A3). Am häufigsten vertreten waren abgeurteilte

## A3 | Abgeurteilte und Verurteilte nach Staatsangehörigkeit und Altersgruppen 2015 in Niedersachsen



Personen mit türkischer Staatsbürgerschaft (2 803 Personen bzw. 14,5 %). Mit 13,3 % wurden am zweithäufigsten Personen mit polnischer Staatsbürgerschaft abgeurteilt. Danach folgten Personen mit rumänischer Staatsbürgerschaft; ihr Anteil betrug 6,6 %. Zur Altersgruppe der Erwachsenen zählten 86,9 % aller ausländischen Abgeurteilten, 8,4 % waren Heranwachsende und 4,7 % Jugendliche.

Unter allen 70 116 verurteilten Personen in Niedersachsen besaßen 23,4 % eine ausländische Staatsbürgerschaft. Am häufigsten vertreten waren Personen mit polnischer Staatsbürgerschaft (14,1 %). Am zweithäufigsten (13,0 %) wurden Personen mit türkischer Staatsbürgerschaft verurteilt, und mit 7,2 % gab es am dritthäufigsten Verurteilungen für Personen mit rumänischer Staatsbürgerschaft. Die Verurteilungsquote ausländischer Staatsbürger betrug insgesamt 84,9 % und lag damit 4,7 Prozentpunkte über derjenigen der deutschen Bevölkerung. Daraus ist allerdings nicht zu schlussfolgern, dass die ausländische Bevölkerung krimineller wäre als die Deutsche.<sup>3)</sup>

### Entwicklungen im Rahmen der verfahrensbezogenen Statistiken

Zu den verfahrensbezogenen Statistiken zählen alle Justizgeschäftsstatistiken, die statistische Daten in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren, Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei Staatsanwaltschaften, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit sowie in der Sozialgerichtsbarkeit erfassen (vgl. Tab. T2).

Zu Beginn des Jahres 2015 waren bei den niedersächsischen *Staatsanwaltschaften* 74 344 Ermittlungen anhängig. Die Staatsanwaltschaften sind zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt. Sie haben dabei nach beiden Seiten – und zwar Entlastendes zu Gunsten wie Belastendes zu Ungunsten des Beschuldigten – zu ermitteln. In ihren Händen liegt die Entscheidung über den Gang der Ermittlungen und darüber, ob sie Anklage erheben oder die Ermittlungen einstellen. Im Jahr 2015 verzeichneten die Staatsanwaltschaften 481 412 neue Ermittlungsverfahren und somit 6,1 % mehr als 2014 und 9,6 % mehr als 2013. In 4 940 Verfahren (1,0 %) handelte es sich dabei um Neuzugänge in Jugendschutzsachen. Unter den Neuzugängen ohne Jugendschutzsachen (476 472 Verfahren) waren Betrug und Untreue mit 22,1 % (105 270 Verfahren) der häufigste Grund für ein Ermittlungsverfahren. In 18,1 % (86 254 Verfahren) der neuen Ermittlungsverfahren ging es um sonstige, allgemeine Straftaten sowie in 15,8 % (75 142 Verfahren) um sonstige Verkehrsstraftaten.

Insgesamt wurden 480 256 Verfahren 2015 vor den Staatsanwaltschaften erledigt. Gegenüber 2014 sind das 29 225 bzw. 6,5 % mehr erledigte Verfahren, und gegenüber 2013 wurden 41 287 bzw. 9,4 % mehr Verfahren erledigt.

3) Informationen zur Interpretation der Daten zum Thema „Ausländerkriminalität“ liefert u. a. die Bundeszentrale für politische Bildung unter: <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/76639/auslaenderkriminalitaet?p=all> (abgerufen am 14.10.2016).

*Zivilprozesse*, deren streitende Parteien als „Kläger/in und Beklagte/r“ bezeichnet werden, beginnen mit der Erhebung der Klage beim zuständigen Amts- oder Landgericht.<sup>4)</sup> Zu Jahresbeginn 2015 waren vor den niedersächsischen *Amtsgerichten* 40 891 Verfahren anhängig. Gegenüber 2014 waren dies 1 412 bzw. 3,6 % mehr Verfahren. Die Zahl der Neuzugänge verringerte sich 2015 um 613 auf 93 461 Verfahren. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 95 252 Verfahren und damit 2,9 % mehr als 2014 erledigt. Unter allen erledigten Verfahren wurde in 20,3 % (19 334 Verfahren) wegen Wohnungsmietsachen, in 14,3 % (13 622 Verfahren) wegen Kaufsachen und in 10,4 % (9 913 Verfahren) wegen Verkehrsunfallsachen entschieden.

Bei den *Landgerichten* waren zu Jahresbeginn 29 666 erstinstanzliche Verfahren und damit 1,5 % weniger als zum Jahresbeginn 2014 anhängig. Die Zahl der Erledigungen ging ebenfalls zurück. Im Jahr 2015 konnten 25 391 erstinstanzliche Verfahren vor dem Landgericht entschieden werden, das entspricht einem Rückgang von 2,5 % im Vergleich zu 2014. Die Zahl der Neuzugänge bei den erstinstanzlichen Verfahren stieg gegenüber 2014 um 3,9 % auf 26 593.

Ist eine der Parteien mit dem Prozessergebnis unzufrieden oder sind es gar beide, so besteht zumeist die Möglichkeit, bei der nächsthöheren Instanz Rechtsmittel einzulegen. Dies sind im deutschen Recht Berufung, Revision und Beschwerde. Beginnt der Zivilprozess beim Amtsgericht in erster Instanz, ist grundsätzlich das Landgericht Berufungsinstanz. Beginnt der Zivilprozess allerdings beim Landgericht, ist das Oberlandesgericht Rechtsmittelinstanz. Bei den Berufungsverfahren vor dem Landgericht ging die Zahl der Neuzugänge gegenüber 2014 um 2,8 % auf 4 922 zurück, vor den Oberlandesgerichten verringerte sich die Zahl der Neuzugänge um 3,1 % auf 4 248 Verfahren.

Die Zahl der zu Jahresbeginn 2015 anhängigen Verfahren an amtsgerichtlichen *Familiensachen* betrug 36 859, das sind 366 bzw. 1,0 % weniger als ein Jahr zuvor. Die Neuzugänge im Jahr 2015 stiegen um 2 896 Verfahren bzw. 4,6 % auf 65 223 Verfahren. Im Jahr 2015 wurden 65 901 Verfahren vor dem Amtsgericht erledigt. Gegenüber 2014 wurden somit 3 216 bzw. 5,1 % mehr Verfahren erledigt.

Bei den Oberlandesgerichten wurden 3 234 Beschwerden gegen Endentscheidungen der Familiengerichte eingelegt, gegenüber 2014 entspricht das einem Rückgang von 6,3 %. Die Zahl der erledigten Verfahren verringerte sich um 132 bzw. 3,8 % auf 3 303 Verfahren.

Im Laufe des Jahres 2015 sind bei den niedersächsischen Gerichten insgesamt 108 670 erstinstanzliche Verfahren in *Strafsachen* eingegangen. Diese Zahl setzt sich zusammen aus: Strafverfahren und Strafbefehlsanträgen vor den Amtsgerichten sowie Verfahren in erster Instanz vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten. Gegenüber

4) Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes ist in der Regel der Wohnort eines Beteiligten, der Ort einer Handlung oder der Ort, an dem sich eine Sache befindet. Die sachliche Zuständigkeit liegt beim Amtsgericht, wenn der Streitwert nicht 5 000 € übersteigt und der Streitgegenstand – ohne Rücksicht auf diesen Streitwert – nicht dem Landgericht zugewiesen ist.

**T2 | Geschäftsabwicklung bei Staatsanwaltschaften und Gerichten 2013, 2014 und 2015**

Art des Geschäftes	Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn			Neuzugänge			Erledigungen		
	2013	2014	2015	2013	2014	2015	2013	2014	2015
<b>Staatsanwaltschaften</b>									
Ermittlungsverfahren	54 841	71 642	74 344	439 334	453 735	481 412	438 969	451 031	480 256
<b>Zivilsachen</b>									
vor dem Amtsgericht	40 496	39 479	40 891	94 745	94 074	93 461	95 799	92 585	95 252
vor dem Landgericht:									
1. Instanz	25 998	30 114	29 666	31 447	25 603	26 593	27 331	26 050	25 391
Berufungsinstanz	2 404	2 269	2 277	5 143	5 069	4 922	5 278	5 062	4 861
vor dem Oberlandesgericht	2 429	2 449	2 386	4 683	4 385	4 248	4 663	4 452	4 346
<b>Familiensachen</b>									
vor dem Amtsgericht	38 701	37 225	36 859	64 585	62 327	65 223	66 045	62 685	65 901
vor dem Oberlandesgericht	1 152	1 068	1 089	3 367	3 453	3 234	3 451	3 435	3 303
<b>Strafsachen</b>									
vor dem Amtsgericht:									
Strafverfahren	17 825	17 856	18 312	58 388	56 120	55 357	58 366	55 659	55 597
Strafbefehlsanträge <sup>1)</sup>	-	-	-	50 168	50 917	52 219	-	-	-
Bußgeldverfahren	7 864	8 373	8 195	30 739	32 094	29 931	30 229	32 269	30 302
Erzwingungshaftverfahren	-	-	-	34 785	37 166	39 330	-	-	-
vor dem Landgericht:									
1. Instanz	716	719	724	1 132	1 112	1 093	1 117	1 102	1 108
Berufungsinstanz	1 723	1 767	1 779	4 159	4 037	3 803	4 110	4 025	4 057
vor dem Oberlandesgericht:									
1. Instanz	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Revisionsinstanz	47	49	49	545	603	565	543	603	552
Bußgeldverfahren	76	57	95	1 200	1 134	1 275	1 219	1 096	1 307
<b>Finanzgerichtsbarkeit</b>									
vor dem Finanzgericht:									
Klagen	3 395	3 107	3 192	4 380	4 506	4 268	4 669	4 422	4 229
Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	176	166	158	680	599	583	690	607	602
<b>Verwaltungsgerichtsbarkeit</b>									
vor dem Verwaltungsgericht:									
Hauptverfahren	10 553	11 722	19 010	28 691	22 770	16 393	27 537	15 486	22 000
Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz und sonstige Verfahren	412	418	596	5 003	6 987	7 240	4 999	6 808	7 164
vor dem Oberverwaltungsgericht:									
Erstinstanzliche Verfahren	178	166	153	109	95	115	121	108	119
Berufungen	1 134	915	717	1 309	1 136	1 227	1 529	1 335	1 274
Beschwerden	125	225	248	870	826	754	770	804	811
<b>Sozialgerichtsbarkeit</b>									
vor dem Sozialgericht:									
Klageverfahren	48 815	50 313	48 584	37 593	35 377	33 180	36 092	37 102	34 447
Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz und sonstige Verfahren	400	385	426	5 072	5 276	5 188	5 087	5 238	5 232
vor dem Landessozialgericht:									
Erstinstanzliche Verfahren	19	19	12	13	5	5	9	13	7
Berufungsverfahren	5 083	5 031	5 033	3 023	3 077	3 613	3 074	3 074	3 657
Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz und sonstige Verfahren	19	2	1	13	8	13	9	9	10
Beschwerden <sup>2)</sup>	808	784	713	1 579	1 265	1 365	1 609	1 337	1 159
Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	211	269	182	1 109	1 014	860	1 051	1 101	883
Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in den Fällen des § 29 SGG	2	-	-	1	-	-	3	-	-
<b>Arbeitsgerichtsbarkeit</b>									
vor dem Arbeitsgericht:									
Urteilsverfahren	8 565	9 193	7 523	32 219	30 092	29 519	31 591	31 755	29 419
Beschlussverfahren	293	229	330	823	1 089	1 126	887	987	1 097
vor dem Landesarbeitsgericht:									
Berufungsverfahren	847	755	912	1 332	1 671	1 131	1 424	1 514	1 340
Beschwerdeverfahren <sup>3)</sup>	81	78	60	126	131	128	129	149	117

1) Ohne Strafbefehle nach § 408a stopp.

2) Ohne Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz.

3) In Beschlussverfahren, ohne Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs.5 ArbGG.

2014 ist eine Zunahme von 521 Verfahren bzw. 0,5 % zu verzeichnen. Von den 108 670 neuen Verfahren wurden 107 576 Verfahren vor den Amtsgerichten gezählt. Davon waren 55 357 Strafverfahren (51,5 %) und 52 219 (48,5 %) Strafbefehlsanträge. Die Verfahren über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide sind um 6,7 % auf 29 931 Verfahren zurückgegangen. Die Zahl der Erzwingungsverfahren stieg um 5,8 % auf 39 330 Verfahren. Die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht gingen um 19 Verfahren bzw. 1,7 % zurück.

Bei den Oberlandesgerichten erhöhte sich die Zahl der Neuzugänge um 6,0 % auf 1 841 Verfahren gegenüber 2014. Die Zahl der Revisionsverfahren verringerte sich minimal um 38 auf 565 Verfahren. Dagegen stieg die Zahl der Rechtsbeschwerden und der Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde in Bußgeldverfahren um 12,4 % auf 1 275 Verfahren.

Am niedersächsischen *Finanzgericht* gingen im Jahr 2015 insgesamt 4 851 neue Verfahren ein. In 4 268 Verfahren (88,0 %) handelt es sich um Klagen und in 583 Fällen (12,0 %) um Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz. Die Zahl der Klagen verringerte sich im Vergleich zu 2014 um 238 bzw. 5,3 %. Die Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz gingen um 16 Verfahren bzw. 2,7 % zurück.

Zum Jahresbeginn 2015 waren am niedersächsischen Finanzgericht insgesamt 3 350 Verfahren anhängig. Gegenüber 2014 waren das 77 Verfahren bzw. 2,4 % mehr. Die Zahl der erledigten Verfahren war rückläufig. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 4 831 Verfahren und somit 4,0 % weniger als 2014 erledigt.

Bei den niedersächsischen *Verwaltungsgerichten* waren zum Jahresbeginn 2015 19 010 Hauptverfahren anhängig. Gegenüber 2014 waren das 7 288 Verfahren mehr. Die Zahl der Neuzugänge ging um 6 377 auf 16 393 Verfahren bzw. 28,0 % zurück. Im Jahr 2015 wurden 22 000 Verfahren und somit 42,0 % mehr erledigt als ein Jahr zuvor. In 69,3 % (15 247 Verfahren) der Verfahren wurde ein Beschluss gefasst, in 18,1 % (3 984 Verfahren) ein Urteil gesprochen. Die verbleibenden Verfahren wurden durch Gerichtsbescheid (2,4 %), gerichtlichen Vergleich (2,6 %), Ruhen des Verfahrens (7,1 %) oder mit sonstiger Erledigungsart (0,5 %) entschieden.

Die Statistik der *Sozialgerichtsbarkeit* wird seit 2007 bei den Statistischen Ämtern der Länder aufbereitet. Im Jahr 2007 wurden 30 863 Klagen (ohne Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz) eingereicht. Die Zahl der Klagen stieg bis 2010 auf 39 121 Verfahren (+26,8 % bezogen auf 2007) und damit auf den Höchststand seit Beginn der Erhebung im Jahr 2007. Nach einem Rückgang der Klageverfahren im Jahr 2014 auf 35 377 gingen 2015 bei den Sozialgerichten 33 180 (- 6,2 % bezogen auf 2014) neue Klageverfahren ein.

Die Sozialgerichte befassen sich zum größten Teil mit Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Grundsi-

cherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II), die im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) geregelt ist. Der Anteil der Neuzugänge an Klagen vor dem Sozialgericht mit Angelegenheiten nach dem SGB II lag im Jahr 2015 bei 40,3 % bzw. 13 370 neuen Verfahren. Unter den erledigten Verfahren betrug der Anteil der Verfahren in Angelegenheiten des SGB II 42,0 % bzw. 14 471 Verfahren. Insgesamt wurden im Jahr 2015 durch die Sozialgerichte 34 447 Klageverfahren erledigt. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Erledigungen um 2 655 bzw. 7,2 % zurückgegangen.

Vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen ist die Zahl der Neuzugänge von 2014 zu 2015 um 487 Verfahren bzw. 9,1 % angestiegen. Die Zahl der Erledigungen hat sich in diesem Zeitraum um 182 bzw. 3,3 % erhöht. Insgesamt wurden 5 716 Verfahren vor dem Landessozialgericht 2015 erledigt.

Bei der *Arbeitsgerichtsbarkeit* waren zu Jahresbeginn 2015 vor den Arbeitsgerichten 7 523 Urteilsverfahren und 330 Beschlussverfahren<sup>5)</sup> anhängig. Gegenüber 2014 waren das 1 670 (18,2 %) weniger Urteilsverfahren und 101 (44,1 %) mehr Beschlussverfahren. Die Zahl der neu eingegangenen Urteilsverfahren (29 519) verringerte sich im Vergleich zu 2014 um 573 Verfahren bzw. 1,9 %. Die Zahl der neu eingegangenen Beschlussverfahren stieg um 37 Fälle bzw. 3,4 %. Insgesamt wurden 29 419 Urteilsverfahren und 1 097 Beschlussverfahren erledigt. Somit wurden 7,4 % weniger Urteilsverfahren und 11,1 % mehr Beschlussverfahren vor den niedersächsischen Arbeitsgerichten erledigt.

Unter allen erledigten Urteilsverfahren (29 419) gab es 22 602 (76,8 %) Verfahren mit einem Verfahrensgegenstand und 6 817 bzw. 23,2 % Verfahren mit mehreren Verfahrensgegenständen.<sup>6)</sup> Insgesamt wurden im Jahr 2015 bei allen erledigten Urteilsverfahren 37 229 Verfahrensgegenstände verhandelt. Gegenüber 2014 sind das 3 244 bzw. 8,0 % weniger Verfahrensgegenstände. In 65,6 % (19 290 Verfahren) der erledigten Urteilsverfahren sind diese durch einen gerichtlichen Vergleich beendet worden und in 13,4 % (3 955 Verfahren) wurde das Verfahren geschlossen, weil die Klage oder der Antrag zurück genommen wurde. Im Jahr 2015 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer je erledigtem Urteilsverfahren 2,8 Monate. Im Jahr zuvor waren es 3,1 Monate.

Von den 1 097 erledigten Beschlussverfahren wurde bei 30,8 % (338 Verfahren) der Antrag zurückgenommen und das Verfahren somit beendet; bei 20,6 % (226 Verfahren) wurden die Beschlussverfahren durch Beschluss nach § 84 ArbGG beendet. Bei den erledigten Beschluss-

5) Bei den arbeitsgerichtlichen Verfahren werden zwei verschiedene Verfahrensarten, das Urteils- und das Beschlussverfahren, unterschieden. Beide Verfahren unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich der Art der Entscheidung (Urteil bzw. Beschluss). Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass es im Urteilsverfahren – wie im Zivilprozess – allein den Parteien obliegt, dem Gericht die für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen zu unterbreiten und ggf. Beweise zu stellen, während das Gericht den Sachverhalt im Beschlussverfahren weitgehend von sich aus zu ermitteln und aufzuklären hat. Für weitere Informationen siehe: <http://www.bundesarbeitsgericht.de/allgemeines/allgemeines.html>.

6) Statistisch ausgewiesen werden Verfahrensgegenstände wie Bestandsstreitigkeiten (z. B. Kündigungen), Zahlungsklagen (z. B. tarifliche Eingruppierungen) und Sonstige.

verfahren betrug 2015 die durchschnittliche Verfahrensdauer je Verfahren 3,5 Monate (2014: 3,3 Monate). Die meisten Verfahren (733 bzw. 66,8 %) wurden von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Gewerkschaften, Betriebsräten, Wahlvorständen und sonstigen Arbeitnehmervertretern initiiert, in 364 bzw. 33,2 % waren es Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände.

Vor dem Landesarbeitsgericht waren zu Jahresbeginn 2015 noch 912 Berufungsverfahren und 60 Beschwerdeverfahren anhängig. Gegenüber 2014 waren das 157 Berufungsverfahren und 18 Beschwerdeverfahren mehr. Die Zahl der Neuzugänge vor dem Landesarbeitsgericht verringerte sich bei den Berufungsverfahren um 540 auf 1 131 Ver-

fahren und bei den Beschwerdeverfahren um 3 auf 128 Verfahren.

Insgesamt wurden 2015 vor dem Landesarbeitsgericht 1 340 Berufungsverfahren erledigt. Durch einen gerichtlichen Vergleich wurden 470 bzw. 35,1 % der Verfahren beendet. Ein streitiges Urteil beendete 409 bzw. 30,5 % der Verfahren und in 24,8 % (332 Verfahren) wurde die Berufung oder der Antrag zurück genommen. Bis zur Erledigung eines Berufungsverfahrens dauerte es 2015 durchschnittlich 7,4 Monate (2014: 6,2 Monate). Die Zahl der erledigten Beschwerdeverfahren verringerte sich 2015 um 32 auf 117. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 5,9 Monate (2014: 6,4 Monate).